

**Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg (JubVwV) vom 3. März 1997**

Auf Grund des § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

1. Die Beamten des Landes erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde nach der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter des Bundes (JubV) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei der Durchführung der Verordnung ist folgendes zu beachten:
  - a) Die für die Gewährung der Jubiläumszuwendung maßgebende Dienstzeit, das Jubiläumsdienstalter, wird von der personalaktenführenden Stelle festgesetzt.
  - b) Für die Dankurkunde ist das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden.
  - c) Die Dankurkunde wird unterzeichnet
    - bei Urkunden für ein 25-jähriges Dienstjubiläum  
von der Person, die die oberste Dienstbehörde bestimmt
    - bei Urkunden für ein 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum  
vom Ministerpräsidenten.
  - d) Form und Ausfertigung der Dankurkunden für Beamte des Landtages bestimmt der Präsident des Landtages.
  - e) Die Dankurkunde ist nach Möglichkeit vom Leiter der personalaktenführenden Stelle oder von dessen ständigem Vertreter auszuhändigen.
  - f) Die Jubiläumszuwendung wird nach Anweisung durch die personalaktenführende Stelle von der Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezügestelle

des Landes Brandenburg - ausgezahlt.

g) Wird ein zum Land Brandenburg abgeordneter Beamter in den Landesdienst versetzt, ohne von seinem bisherigen Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlass erhalten zu haben, so erhält er die nach der JubV zu gewährende Zuwendung auch dann, wenn der Tag des Dienstjubiläums bei der Versetzung bereits verstrichen ist.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten für Richter des Landes entsprechend.
4. Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln die Ausführung des § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.
5. Beamte und Richter, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eine Dienstzeit nach § 1 JubV vollendet haben und zu dem maßgebenden Zeitpunkt in einem Beamten- oder Richterverhältnis zum Land Brandenburg standen, erhalten die Jubiläumszuwendung nachträglich. Dies gilt nicht, wenn aus demselben Anlass bereits eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.